

SBR Schuster Berger Bahr Ahrens, Holstenwall 5, 20355 Hamburg

Vorab per Telefax: 0228 - 14 8872
Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Postfach 80 01
53105 Bonn

Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Entgeltverfahren der Telekom Deutschland GmbH bezüglich der Genehmigung von Entgelten für Interconnection-Verbindungsleistungen, Az.: BK3c-12/089

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wilmsmann, sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unserem Schriftsatz vom 17.10.2012 nehmen wir nachfolgend für die BT (Germany) GmbH & Co. oHG im o.g. Verfahren Stellung:

## I. Leistung ICP-O.8

Der Konsultationsentwurf sieht für Verbindungen zu Service-Diensten (0)180-7, also der Leistung ICP-O.8, vor, dass ein Tarifsprung innerhalb der Inter-Carrier-Abrechnung nach 30 Sekunden erfolgt. Eine solche Abrechnung ist derzeit zumindest im Inter-Carrier-Billing System der Beigeladenen nicht möglich und würde im Markt zu einem erheblichen Anpassungsbedarf in den Abrechnungssystemen führen. Sollte die Bundesnetzagentur eine solche Unterscheidung (Unterschiedliche Bepreisung für eine Verbindung bis zur 30. Sekunde und für die gleiche Verbindung ab der 31. Sekunde) für erforderlich erachten, so wäre eine Umsetzungsfrist zur Realisierung in den Abrechnungssystemen von mindestens 12 Monaten erforderlich.

Prof. Dr. Fabian Schuster<sup>1</sup> Dr. Ernst Georg Berger

Düsseldorf | Hamburg

Dr. Ernst Georg Berger Dr. Christian Bahr Prof. Dr. Sönke Ahrens<sup>2</sup>

Dr. Sascha Dethof

Dr. Thomas Sassenberg LL.M.<sup>3</sup> Babette Harnisch LL.M.

Anita Malec Dr. Judith Loeck

Dr. Laura Kubach LL.M.

1 Fachanwalt für IT-Recht 2 Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

3 Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Rechtsanwalt

Dr. Ernst Georg Berger

Brahms Kontor Holstenwall 5 20355 Hamburg

Tel: +49 (0) 40 300900-0 Dw: +49 (0) 40300900-90 Fax: +49 (0) 40 300900-40

berger@sbr-net.com www.sbr-net.com

Unser Zeichen: BT-2012-003/22

GB/sn

Datum: 30.01.2013

SBR Schuster Berger Bahr Ahrens Rechtsanwälte [ Partnerschaftsgesellschaft | Düsseldorf | Amtsgericht Essen, PR 1978 Düsseldorf | Nordstrasse 116 | 40477 Düsseldorf | Zugelassene Rechtsanwälte: Prof. Dr. Fablan Schuster | Dr. Christian Bahr | Dr. Sascha Dethof | Babette Harnisch | Anita Malec | Dr. Laura Kubach Hamburg | Brahms Kontor | Holstenwall 5 | 20355 Hamburg Zugelassene Rechtsanwälte: Dr. Ernst Georg Berger | Prof. Dr. Sönke Ahrens | Dr. Thomas Sassenberg | Dr. Judith Loeck Insoweit beantragen wir,

für die Leistung ICP-O.8 bzgl. 0180-7 nur eine Preisgestaltung ohne Tarifsprung während der Verbindungsdauer zu genehmigen.

Wir weisen im Übrigen darauf hin, dass die Überschriften bei Ziffer 1.16.1) bezüglich 0180-7 wohl vertauscht sind, da eine Preisminderung ab der 31. Sekunde und nicht von der 1. bis zur 30. Sekunde angewandt werden muss.

## II. Leistung Telekom N-O.5

Der Konsultationsentwurf sieht unter der Ziffer 1.20.2 vor, dass für "Verbindungen mit Ursprung im Festnetz von ICP" ein Entgelt in Höhe von 0,0057 €/Minute zu zahlen ist. Hier müsste es entsprechend der Regelung in Ziffer 1.4.2 heißen, dass "Verbindungen mit Ursprung in anderen Festnetzen" umfasst sind. Dies gilt für Ziffer 12.0.4 entsprechend.

## III. Bezugnahme

Wir halten unsere Anträge und unseren Vortrag im Übrigen, insbesondere aus unserem Schriftsatz vom 17.10.2012, aufrecht.

Mit freundlichen Grüßen

pro abs. Dr. Ernst Georg Berger

Dr. Judith Loeck

Rechtsanwältin

Dr. Thomas Sassenberg

Rechtsanwalt